Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 30.10.1998

Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

Durch ein Grundsatzurteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG) sind Bebauungspläne, die unter dem Formfehler der fehlerhaften Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzung und Bebauungsplanzeichnung in Kraft gesetzt wurden, als für **nicht anwendbar** (faktisch nichtig) anzusehen. Zur Heilung des Formfehlers werden die nachstehenden Bebauungspläne erneut ausgefertigt und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht (§ 215a des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141). Mit der Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Mit dieser Inkraftsetzung tritt **keine Änderung** in den ursprünglich getroffenen Festsetzungen ein.

- Bebauungsplan Nr. 82: Schule Asterstein
- Bebauungsplan Nr. 108: Schulzentrum Asterstein
- Bebauungsplan Nr. 170: Kleingartenanlage „Horchheimer Höhe"
- Bebauungsplan Nr. 75: Bezirkssportanlage Koblenz-Lützel (Schartwiesenweg)
- Bebauungsplan Nr. 81: Bienhornschanze mit den Änderungen Nrn. 1 und 2
- Bebauungsplan Nr. 72: Rauentalshöhe mit den Änderungen Nrn. 1 und 2
- Bebauungsplan Nr. 231: Auf der Zeil/Alte Kirchstraße mit der Änderung Nr. 1
- Bebauungsplan Nr. 167: Im Kleestück
- Bebauungsplan Nr. 91: Sebastianistraße/Friedrich-Gerlach-Straße

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne (Bebauungsplanzeichnungen, Satzungen, Texte und Begründungen) können bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herrn Mayé, Telefon: 1 29 32 13) während der Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB). Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **eines Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten **1 Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Koblenz, den 28. 10. 1998

Dr. Schulte-Wissermann, Oberbürgermeister

Auszug gefertigt

30/10.98

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 30.10. 1998

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtamtmann

Stadt Koblenz 26